

Dringlichkeit von Bundesgesetzen und Rückwirkendes Inkrafttreten

Luzian Odermatt, 24. Februar 2011

Art. 165 BV: Gesetzgebung bei Dringlichkeit

¹ Ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.

² Wird zu einem dringlich erklärten Bundesgesetz die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird.

[³ Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das keine Verfassungsgrundlage hat, tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen angenommen wird. Es ist zu befristen.]

⁴ Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das in der Abstimmung nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden.

Art. 141 Fakultatives Referendum

¹ Verlangen es 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses, so werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt:

a. Bundesgesetze;

b. dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt;

c.-d. ...

Kriterien der Dringlichkeit

- zeitliche Dringlichkeit
- sachliche Dringlichkeit

Beispiel:

Konjunkturelle Stabilisierungsmassnahmen (3. Stufe, Botschaft vom 10. August 2009, BBl 2009 5735)

Gegenbeispiel:

BG über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus (SR 371)

**Bundesgesetz
über befristete konjunkturelle Stabilisierungsmassnahmen in den
Bereichen des Arbeitsmarkts, der Informations- und
Kommunikationstechnologien sowie der Kaufkraft
vom 25. September 2009 (AS 2009 5043)**

(...)

Art. 12 Referendum und Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt. Es untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.
- 2 Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Ablauf der Referendumsfrist (BBI 2009 6679, publiziert am 6. Oktober 2009):
12. Januar 2010

Bundesgesetz über die politischen Rechte (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative)

Änderung vom 25. September 2009 (AS 2010 271 [Nr. 3, 26. Januar 2010])

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates
vom 12. Mai 2009

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Mai 2009,
beschliesst:

(...)

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Es tritt am 1. Februar 2010 in Kraft, sofern die Referendumsfrist unbenutzt
abgelaufen ist. Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten

1 Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 14. Januar 2010 unbenützt
abgelaufen.

2 Es tritt nach seiner Ziffer III Absatz 2 am 1. Februar 2010 in Kraft.

Art. 7 PubLG: Ordentliche und ausserordentliche Veröffentlichung

- ¹ Die Texte nach den Artikeln 2–4 werden **mindestens fünf Tage vor dem Inkrafttreten in der AS** veröffentlicht.
- ² Verträge, deren Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht bekannt ist, werden unmittelbar nach dem Bekanntwerden ihres Inkrafttretens veröffentlicht.
- ³ Ein Erlass wird vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht, wenn dies zur Sicherstellung der Wirkung, wegen Dringlichkeit (Art. 165 BV) oder wegen ausserordentlicher Umstände erforderlich ist.

Art. 8 PublG:

Rechtswirkungen der Veröffentlichung

¹ Rechtspflichten aus Texten nach den Artikeln 2–4 entstehen, sobald die Texte nach den Bestimmungen dieses Abschnitts veröffentlicht worden sind.

² Wird ein Erlass nach dem Inkrafttreten in der AS veröffentlicht, so entstehen Verpflichtungen daraus erst am Tag nach seiner Veröffentlichung. Artikel 7 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Wird ein Erlass im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht, so bleibt der betroffenen Person der Nachweis offen, dass sie den Erlass nicht kannte und ihn trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnte.

Bundesgesetz

über die Stempelabgaben

Änderung vom 19. März 2010 (AS 2010 3317 [Nr. 29, 27. Juli 2010])

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Ständerats vom 23. November 2009
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Dezember 2009,
beschliesst:

(...)

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Es tritt unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist **rückwirkend** auf den 1. Juli 2010 in Kraft. Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten

- 1 Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 8. Juli 2010 unbenützt abgelaufen.⁴
- 2 Es tritt nach seiner Ziffer II Absatz 2 rückwirkend auf den 1. Juli 2010 in Kraft.

über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)

Änderung vom ... (PI Robbiani, Finanzierung von Institutionen für Behinderte, BBI 2010 5985)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit

des Nationalrates vom 3. September 2010

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. September 2010,

beschliesst:

(...)

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Es tritt **rückwirkend** auf den 1. Januar 2011 in Kraft, sofern die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist. Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

Änderung vom 18. Juni 2010 (AS 2010 2833 [Nr. 25, 29. Juni 2010])

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

(...)

- 1 Diese Änderung tritt mit Ausnahme von Artikel 44 rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
- 2 Die Änderung von Artikel 44 tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

**Verordnung des ETH-Rates
über das Personal im Bereich der ETH
(Personalverordnung ETH-Bereich, PVO-ETH)
Änderung vom 10. Dezember 2009
vom Bundesrat genehmigt am 17. Februar 2010**

Der ETH-Rat

verordnet:

(...)

IV

Diese Änderung tritt **rückwirkend auf den 1. Januar 2010** in Kraft.

10. Dezember 2009

Im Namen des ETH-Rates

Der Präsident: Fritz Schiesser

Bundesgesetz

über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) (Verstärkung des Einlegerschutzes)

Änderung vom 17. Dezember 2010 (AS 2010 6405, vom 28.12.10)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. Mai 2010,
beschliesst:*

I

Ziffer III des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2008² zur Änderung des Bankengesetzes vom 8. November 1934 wird wie folgt geändert:

Ziff. III Abs. 3

3 Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird verlängert bis zum Inkrafttreten einer die Sicherung der Einlagen betreffenden Änderung des Bankengesetzes vom 8. November 1934, längstens aber bis zum 31. Dezember 2012.

II

1 Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt. Es untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

2 Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

**Bundesgesetz
über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)
(Verstärkung des Einlegerschutzes)
[Änderung vom 17. Dezember 2010] (Alternativvorschlag)**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. Mai 2010,
beschliesst:*

I

Ziffer III des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2008² zur Änderung des Bankengesetzes vom 8. November 1934 wird wie folgt geändert:

Ziff. III Abs. 3

3 Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird verlängert bis zum Inkrafttreten einer die Sicherung der Einlagen betreffenden Änderung des Bankengesetzes vom 8. November 1934, längstens aber bis zum 31. Dezember 2012.

II

Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft, sofern die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist. Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.